



**STADT COTTBUS**  
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER  
WUŠY ŠOLTA

Fraktion SPD  
Herr Gunnar Kurth  
Erich-Kästner-Platz 1  
03046 Cottbus

über Büro STVA

**GESCHÄFTSBEREICH**  
**BAU, UMWELT &**  
**STRUKTURENTWICKLUNG**

25. März 2026

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Fachbereich Stadtentwicklung

**Ansprechpartner/-in**

Sally Kalbitz

Besucheradresse:

Karl-Marx-Straße 67

03044 Cottbus

T +49 355 6124124

Sally.kalbitz@cottbus.de

[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



## **Ihre Sachstandsanfrage AN-59/26 vom 09.03.2026**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. N/33/138 „ALBA-Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee, Saspow“

Sehr geehrter Herr Kurth,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage AN-59/26 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALBA-Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee“ beantworte ich wie folgt:

- 1. Status des Bebauungsplanverfahrens Nr. N/33/138: Wie ist der aktuelle Stand und der Ausblick des Bebauungsplanverfahrens nach dem Aufstellungsbeschluss? Mit welcher Zeitschiene rechnet die Verwaltung bis zum endgültigen Satzungsbeschluss?**

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) wurde am 25.09.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Parallel zum Verfahren hat sich die „Arbeitsgruppe Recyclingzentrum Lakomaer Chaussee“, bestehend aus den Ortsbeiräten der Ortsteile Saspow, Skadow und Willmersdorf, Vertretern der Verwaltung sowie Vertretern der ALBA Lausitz GmbH gegründet. Die AG tagt regelmäßig, zuletzt fand die 6. Sitzung am 16.12.2025 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit zum Vorentwurf erfolgte vom 03.02. bis 03.03.2025. Die Vorentwurfs-Unterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz einsehbar. Zurzeit wird der Entwurf des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der erarbeiteten

Gutachten sowie der konkreten Vorhabenplanung erarbeitet. Die Beschlussvorlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf soll voraussichtlich im September 2026 vorgelegt werden. Bei positivem Votum könnte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden sowie der Öffentlichkeit im Oktober/November 2026 erfolgen. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss soll voraussichtlich im April 2027 gefasst werden.

- 2. Umsetzung der BImSchG-Auflagen in baulicher Hinsicht: Inwieweit ist sichergestellt, dass die im Genehmigungsverfahren festgesetzten Auflagen zum Immissionsschutz (insbesondere Lärm-, Staub- und Geruchsemissionswerte) unter den aktuellen baulichen Voraussetzungen am Standort Lakomaer Chaussee künftig vollumfänglich umgesetzt werden können? Gibt es aus Sicht der Verwaltung derzeit bauliche oder technische Hindernisse, die einer künftigen Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte entgegenstehen könnten?**

Mit der BImSchG-Zwischengenehmigung wurde der Betrieb des Recyclinghofes an der Lakomaer Chaussee befristet bis Mai 2028 durch das Landesamt für Umwelt (LfU) genehmigt. Nach aktuellem Kenntnisstand ist gewährleistet, dass die im Genehmigungsverfahren festgesetzten immissionsschutzrechtlichen Auflagen auch unter den derzeit vorliegenden baulichen Rahmenbedingungen künftig vollumfänglich umgesetzt werden können. Die im Rahmen des BImSchG-Bescheides formulierten Anforderungen betreffen überwiegend betriebliche, organisatorische sowie anlagentechnische Maßnahmen, die unabhängig von den bestehenden Gebäudestrukturen eingehalten werden können.

Die Beantragung und Erteilung der unbefristeten BImSchG-Genehmigung erfolgt erst im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren. Das Bebauungsplanverfahren dient der planungsrechtlichen Sicherung des konkreten Vorhabens, sodass bereits im B-Plan die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften sichergestellt werden muss. Des Weiteren wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum VBP ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und dem Vorhabenträger abgeschlossen, welcher u.a. eine Durchführungsverpflichtung, eine Erschließungsverpflichtung und weitere Anforderungen enthält.

Aus Sicht der Verwaltung liegen derzeit keine baulichen oder technischen Hindernisse vor, die einer zukünftigen Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Grenzwerte entgegenstehen könnten. Sollten sich im Zuge der weiteren Detailplanung oder Bauausführung Anpassungsnotwendigkeiten ergeben, erfolgt deren Abstimmung im Rahmen der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungs- bzw. Bauverfahren.

- 3. Schnittstelle Bauausführung: Gibt es bereits konkrete Vorstellungen wie die BImSchG-Auflagen baulichen berücksichtigt werden können (z. B. Hallenkonstruktionen, Filteranlagen)?**

Durch die Kombination aus baulichen Maßnahmen, technischen Lösungen und organisatorischen Änderungen, wird eine Verbesserung der Lärm- und Staubsituation in der Lakomaer Chaussee erreicht. Bauliche Maßnahmen sind u.a. die Einhausung von Anlagen oder

Arbeitsbereichen, die Errichtung neuer Hallen, sog. Legioboxen sowie eines Lärmschutzwalls um das Betriebsgelände. Es sollen technische Anlagen zur Staubminderung (Filteranlagen, Absaugungen, Befeuchtungssysteme, Kehrmaschinen) und geruchsmindernde Einrichtungen (Absauganlage mit Ozon in der geruchsintensiveren Halle wird zurzeit installiert) eingesetzt werden. Künftige organisatorische Vorgaben im Betrieb betreffen die Verkehrsführung sowie Prozessänderungen auf Grund der neuen Geländeplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Doreen Mohaupt

Bürgermeisterin, Geschäftsbereichsleiterin Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt